

## **Satzung des Vereins "Filstalborussen"**

### **§1 Gründung**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Filstalborussen“.
- (2) Der Verein wurde am 19.09.2011 um 19:09 Uhr in der Gaststätte „Die Spitze“ in Geislingen an der Steige gegründet.
- (3) Die offizielle Homepage des Vereins lautet „<http://www.filstalborussen.de>“.
- (4) Gründungsmitglieder: Daniel Herrmann, Thorsten Fischer, Achim Großecker, Kevin Greiner-Pol, Dominik Henle, Lothar Bindert, Margund Bindert, Florian Kollek, Holger Schrag

### **§2 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein „Filstalborussen“ ist ein Verein zur Pflege der Kameradschaft der Anhänger von Borussia Dortmund. Ziel des Vereins ist es, das Ansehen der Fans des BV Borussia Dortmund durch ein ordentliches Auftreten und gemeinschaftliche Aktionen in der Öffentlichkeit positiv darzustellen.
- (2) Seine Mitglieder distanzieren sich von jeder Art rechtsradikaler Parolen, Gewaltanwendung und Diskriminierung, insbesondere aus Gründen der Herkunft, Hautfarbe, Religion und des Geschlechts.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Geislingen an der Steige. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Regelmäßiger Besuch von Spielen mit Beteiligung des BVB.

### **§3 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinssatzung anerkennt und mindestens 14 Jahre alt ist. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 19,09 €, welcher jeweils spätestens am 15. Februar eines Jahres eingezahlt werden muss.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- (3) Die Annahme der Mitgliedschaft kann ohne Nennung von Gründen verwehrt werden.

### **§4 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Ein Ausschluss kann aufgrund vereinsschädigendem Verhaltens erfolgen. Als solches gilt insbesondere ein grober Verstoß gegen diese Satzung. Der Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden und wird nach Anhörung des betroffenen Mitglieds vom Vorstand einstimmig beschlossen.
- (3) Nach beendeter Mitgliedschaft ist eine erneute Aufnahme erst wieder nach 6 Monaten möglich.

### **§5 Organisation**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§6 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll am Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Ihr Ort und ihr Termin sind spätestens drei Wochen zuvor bekannt zu geben.

(2) Notwendige Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Entlastung des Vorstandes mit Jahresbericht und Kassenbericht

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht anderes geregelt ist.

(4) Auf Beschluss des Vorstandes oder eines Drittels der Vereinsmitglieder wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ihr Ort und ihr Termin sind spätestens drei Wochen zuvor bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ihr Verlauf wird in einem Protokoll festgehalten. Dieses muss innerhalb der folgenden vier Wochen angefertigt und jedem Mitglied bei Wunsch online zur Verfügung gestellt werden.

## **§7 Vorstand**

(1) Die Leitung des Vereins und seine Vertretung obliegen dem Vorstand. Dieser besteht aus drei mindestens volljährigen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vorsitzende, einen Schriftführer, sowie einen Kassenwart und maximal einen Beisitzer. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Ergibt sich danach nicht die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die Mehrheitsverhältnisse zwischen den Kandidaten entscheiden. Entfällt danach auf mehrere Kandidaten die selbe Anzahl abgegebener Stimmen, entscheidet eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Zu seiner Entlastung ist einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung hierzu einen Jahresbericht vor.

## **§8 Finanzierung**

(1) Das Vereinsvermögen wird am Ende des Geschäftsjahres von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern auf Korrektheit und Bestand überprüft. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht vor.

(2) Jedes Mitglied ist zur jährlichen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in Höhe von 19,09 Euro verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 15. Februar des jeweiligen Jahres zu zahlen.

## **§9 Auflösung**

(1) Der Verein ist vom Bestand seiner Mitglieder unabhängig, solange deren Zahl drei nicht unterschreitet.

(2) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen wird der Jugendarbeit in Geislingen an der Steige zugeführt.

## **§10 Satzungsänderungen**

(1) Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder durch unwidersprochene Hinnahme durch die Mehrheit der Mitglieder nach vorheriger Bekanntgabe beschlossen werden.

## **§11 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt mit der Gründung des Vereins „Filstalborussen“ am 19.09.2011 in Kraft.

**Stand: 15.11.2012**